

Haus- und Benutzungsordnung

für den Jugendraum der Gemeinde Harsum in der Ortschaft Borsum

Aufgrund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bzw. -räumen in der Gemeinde Harsum wird für die Benutzung des Jugendraums in der Ortschaft Borsum folgende Benutzungs- und Hausordnung erlassen:

§ 1

Der Jugendraum steht den ortsteilbezogenen Jugendgruppen der Jugendverbandsarbeit sowie den kulturtreibenden Vereinen und Verbänden nach Maßgabe der für die Dorfgemeinschaftshäuser geltenden Satzung zur Verfügung, soweit die Räume aus öffentlichen Gründen nicht anderweitig benötigt werden.

§ 2

Alle Benutzer des Jugendraumes sind zur Sauberkeit und Ordnung nach Maßgabe des § 3 der Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bzw. -räumen in der Gemeinde Harsum verpflichtet.

§ 3

Für die Ordnung im Jugendraum werden im Einzelnen folgende Bestimmungen festgelegt:

1. Der Raum ist grundsätzlich im gereinigten und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen.
2. Abfälle (Asche, Kehricht, Glasscherben, Küchenabfälle und dergleichen) dürfen nicht in die Toiletten, sondern nur in die im Jugendraum vorhandenen Müllgefäße geschüttet werden.
3. Jeder Veranstalter und Benutzer hat für die Beseitigung von Verunreinigungen zu sorgen, die durch ihn selbst bzw. Lieferanten oder sonstigen Personen, die i.R. der Veranstaltung Zutritt zum Jugendraum haben, verursacht werden.
Bei Nichtbeachtung der Reinigungspflicht kann die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters vornehmen lassen.
4. Es besteht für alle Benutzer die Verpflichtung, auf die Anlieger und Nachbarn bei der Durchführung entsprechender Veranstaltungen i.R. der gesetzlichen Vorschriften insbesondere hinsichtlich der Belästigung durch Lärm etc. Rücksicht zu nehmen.
5. In den vorhandenen Räumlichkeiten dürfen Gegenstände nur vorübergehend und während der Benutzung des Jugendraumes aufbewahrt werden, soweit dadurch keine Gefahrenzonen entstehen.
6. Das Öffnen bzw. Schließen der Räume erfolgt grundsätzlich durch die von der Gemeinde beauftragten Personen. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist verboten.
Sollte ein Schlüssel verloren gehen, so hat der Veranstalter die Gemeinde hiervon unverzüglich zu unterrichten. Für dadurch eintretende Schäden haftet der Verlierer.

7. Tiere dürfen in den Jugendraum nicht mitgebracht werden: Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde möglich.
8. Die Räume dürfen nicht mit politischem Werbematerial oder sonstigen Reklamehinweisen und werbenden Anschlägen versehen werden.
9. Mit der Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinigung und Öffnen bzw. Schließen der Räume sowie ggfs. der Schlüsselübergabe wird der Hausmeister der Grundschule Borsum bzw. sein(e) Vertreter (in) beauftragt. Er übt als Beauftragter der Gemeinde Harsum das Hausrecht aus.

§ 4

Im Rahmen der Benutzung des Jugendraumes kann die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Person alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Ordnung in den Einrichtungen zu gewährleisten.

Sie ist insbesondere berechtigt, Benutzer aus dem Jugendraum zu verweisen, wenn gegen die Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bzw. -räumen (Dorfgemeinschaftseinrichtungen) in der Gemeinde Harsum oder diese Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird.

3207 Harsum, den 1. Juli 1987

Gemeinde Harsum
Der Gemeindedirektor

(Moldt)